GEMEINDE ITTER
Dorfplatz 1, 6305 ITTER
Tel.: 05335 / 3590-16
Fax: 05335 / 3590-20

Parteienverkehr:
MO bis DO: 7.30 – 12.00 Uhr
FR: 8.00 – 12.00 Uhr

Itter, am 06.07.2020

NIEDERSCHRIFT

über die 33. Gemeinderatssitzung vom 06. Juli 2020 um 20.00 Uhr
im Mehrzweckraum der Volksschule Itter

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 22.00 Uhr

Anwesend: Herr Kahn Josef BM
Herr Ager Harald
Herr Astner Reinhard
Herr Astner Jakob
Herr Fuchs Simon
Frau Fuchs Lisa
Herr Fuchs Stefan
Herr Hudecek Gerhard
Herr Thaler Christoph
Frau Thaler Margret
Herr Thaler Roman VBM
Herr Sitzmann Günther

Entschuldigt: Frau Hölzl Marion
Herr Hölzl Sebastian
Frau Paratscher Andrea

Vorsitz: Herr BM Kahn Josef
Schriftführer: Herr Fluckinger Gerhard

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 33. GR-Sitzung. Die Tagesordnung wurde jedem Gemeinderat rechtzeitig zugestellt und die Kundmachung an der Gemeindetafel sowie in der Homepage veröffentlicht. Somit waren die formellen Voraussetzungen für diese Sitzung gegeben.

Anschließend erkundigt sich der Vorsitzende nach Dringlichkeitspunkten bzw. nach Ergänzungen und Änderungen zur Tagesordnung und zur 32. Niederschrift vom 18.05.2020.

Ebenso bittet der Vorsitzende die Tagesordnungspunkte 7.) und 8.) „**Steuern/Gebühren und Abgaben** und **Personalangelegenheiten**“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschlussfassung: 12 JA-Stimmen zum Ausschluss der Öffentlichkeit zu Punkt 7.) und 8.) der Tagesordnung

Da keine weiteren Einwendungen und Änderungen abgegeben werden geht man zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1.) Genehmigung des 32. Sitzungsprotokolls vom 18.05.2020
2.) Beschlussfassung einer gemeindeübergreifenden 30 km/h Geschwindigkeitsregelung im Bereich Mühltal durch die Gemeinden Itter und Kirchbichl
3.) Verordnung Waldumlage – Neuerliche Beschlussfassung mit einheitlicher Festlegung der Umlagesätze und Aufhebung der Beschlussfassung mit 16.12.2019
4.) Straßenbeleuchtung NEU für verschiedene Ortsbereiche und für die Schutzwege Volksschule Itter und Übergang B178 – Lofererstraße Mühltal
5.) Beschlussfassung Flächenwidmungsänderung Kolland Manfred zu GSt.Nr. 587
6.) Beschlussfassung Beitrag Gemeinde Itter zum Neubau des überregionalen Radweges von Söll nach Itter

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

7.) Steuern/Gebühren und Abgaben
8.) Personalangelegenheit

9.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Punkt 1) Genehmigung des 32. Sitzungsprotokolls vom 18.05.2020

Der Vorsitzende führt aus, dass keine Ergänzungen bzw. Änderungswünsche zu den Sitzungsprotokollen abgegeben wurden. Daher werden die Niederschriften einhellig genehmigt und vom Vorsitzenden und zwei weiteren Gemeinderäten unterfertigt.

Zu Punkt 2) Beschlussfassung einer gemeindeübergreifenden 30 km/h Geschwindigkeitsregelung im Bereich Mühltal durch die Gemeinden Itter und Kirchbichl

Das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, Hall i.T., wurde von der Gemeinde Itter und der Gemeinde Kirchbichl beauftragt, im Rahmen eines verkehrstechnischen Gutachtens eine Grundlage für die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf einem Teilabschnitt der Straße Mühltal in der Gemeinde Itter und der Rainhäuslstraße in der Gemeinde Kirchbichl auszuarbeiten. Im Besonderen handelt es sich dabei um den nachfolgend dargestellten Abschnitt vom westlichen Siedlungsbeginn in der Gemeinde Kirchbichl, über die Gemeindegrenze nach Itter bis zur B178 Loferer Straße am östlichen Ende dieser Straße, bzw. östlich am Gasthaus „Rössl“ vorbei, ebenfalls bis zur B178. Es stellt sich die Frage, ob die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu erhöhen.

Während bei Verordnungen nach § 20 StVO Geschwindigkeitsvorgaben für ein gesamtes Ortsgebiet erlassen werden können, so sind für einzelne Straßenzüge bzw. Abschnitte **Verordnungen nach § 43 StVO** erforderlich.

§ 43 Abs. 1, 2 StVO (Straßenverkehrsverordnung):

Mit dieser Regelung kann die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes, wenn und soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs oder sonstige mit dem öffentlichen Verkehr zusammenhängende Erwägungen wie Lage, Widmung, Beschaffenheit der Straße, eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes, es erfordert, durch Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen (VfGH, 17.06.1993, ZVR 1993/131).

Die oben beschriebenen verkehrstechnischen und strukturellen Rahmenbedingungen auf den betrachteten Abschnitten der Straße Mühltal, im Gemeindegebiet der Gemeinde Itter und der Rainhäuslstraße in der Gemeinde Kirchbichl, stellen, gemeinsam mit den im Befund zitierten wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen für generelle Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet 13 und der ebenfalls dargestellten Wechselbeziehung zwischen Geschwindigkeit, Anhalteweg und Verletzungsrisiko von Fußgängern deutlich unter Beweis, dass die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erforderlich ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Sinne des § 43 Abs. 1b StVO zu erhöhen.

EGR Thaler Christoph weist nochmals auf die in der Ausschusssitzung besprochenen Haltelinien im Bereich Rösslwirt hin. Der gesamte Rat stimmt dem Vorschlag des EGR Thaler zu.

Auch **VBM Thaler Roman** würde es für sinnvoll erachten, wenn an dieser Stelle Haltelinien angebracht werden. Die Rechtssicherheit hat in diesem Bereich Vorrang, so der VBM und bedankt sich abschließend beim Amt für die Bearbeitung. Auch ein Aufstellen von Geschwindigkeitsanzeigern würde bei vielen Übertretungen einer Geschwindigkeitsreduzierung beitragen, so der VBM.

GR Sitzmann Günther erkundigt sich beim Vorsitzenden ob ein Einbau von Bodenwellen in diesem Straßenabschnitt nicht eine bessere Variante zur Reduzierung der Geschwindigkeit sein würde?

GR Fuchs Stefan informiert, dass dies bereits im Ausschuss besprochen wurde. Ein ständiges Abbremsen und wieder beschleunigen im Wohngebiet würde mehr Lärm verursachen. Daher wurde es im Gremium abgelehnt.

GR Astner Reinhard spricht sich auch gegen einen Welleneinbau aus.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgten bittet der Vorsitzende um Abstimmung.

Beschlussfassung: Einstimmige Beschlussfassung zur 30 km/h Geschwindigkeitsregelung im Bereich Mühltal

Zu Punkt 3) Verordnung Waldumlage – Neuerliche Beschlussfassung mit einheitlicher Festlegung der Umlagesätze und Aufhebung der Beschlussfassung mit 16.12.2019

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass die mit 16.12.2019 einstimmig beschlossene Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage bei der Verordnungsprüfung durch das Land Tirol **nicht zur Kenntnis** genommen wurde.
Grund für die Nichtgenehmigung war die nicht einheitliche Festlegung aller Waldkategorien, welche mit

- **100 % für Wirtschaftswald und**
- **60 % für Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag**

durch den Gemeinderat einhellig beschlossen wurde.

Die Verordnung muss nochmals durch den Gemeinderat mit einem einheitlichen Umlagesatz für alle Waldkategorien neu genehmigt werden.
Gleichzeitig ist die vorliegende und mit 16.12.2019 beschlossene Waldverordnung aufzuheben. Das Inkrafttreten der neuen Verordnung ist mit 01. Jänner 2021 festzulegen, zumal Verordnungen im Abgabenwesen nicht rückwirkend beschlossen werden dürfen. Zwischenzeitlich sind die bisherigen Hektarsätze anzuwenden.

GR Fuchs Stefan, Obmann des Ausschusses für „Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt, ersucht den Gemeinderat um Vertagung des Tagesordnungspunktes.
Das Ganze soll im nächsten Ausschuss nochmals besprochen werden. Dafür wird mit Waldaufseher Plankensteiner Michael die Verhältnismäßigkeit der Waldkategorien genau festgestellt. Ebenso werden die von der Gemeinde Itter eingehobenen Waldumlagegebühren mit der Finanzverwaltung genau erhoben und dem Rat sodann bekanntgegeben.

Der Gemeinderat stimmt der Vertagung des Tagesordnungspunktes zu.

Beschlussfassung: Einstimmig

Zu Punkt 4) Straßenbeleuchtung NEU für verschiedene Ortsbereiche und für die Schutzwege Volksschule Itter und Übergang B178 – Lofererstraße Mühltal

Im Zuge von diversen Grabarbeiten im Gemeindegebiet Itter wurden durch die Firma AE Schreder GmbH und durch die Firma Elektrotechnik Balthasar Fuchs Angebote über Aufsatzleuchten und Leuchtmasten und über div. Elektromaterialien zur Verlegung eingeholt. Die Anzahl der Leuchten wurde durch eine Befahrung der Ortsbereiche mit dem Vertreter der Fa. AE Schreder GmbH festgestellt.

Folgende Angebote wurden eingeholt:

Angebot Fa. AE Schreder GmbH für verschiedene Leuchtkörper im Bereich Alte Bundesstraße und Am Grünholzbach:

20 Stk. Aufsatzleuchten der Marke PILZEO	€ 9.907,20 Netto
20 Stk. Aufsatzleuchten der Marke FRIZA	€ 9.652,80 Netto
20 Stk. Aufsatzleuchten der Marke KIO	**€ 11.080,40 Netto**
20 Stk. Masten NEU	€ 4.400,00 Netto

Die Leuchten wurden dem Gemeinderat zur Ansicht präsentiert. Nach eingehender Diskussion wird die Leuchte „**KIO**“ vom Gemeinderat einhellig ausgewählt.

Angebot Fa. AE Schreder GmbH für 5 Leuchtkörper im Bereich Lindweg:

5 Stk. Aufsatzleuchten der Marke STYLE samt Masten und Zubehör	€ 6.615,85 Netto

Angebot Fa. Elektrotechnik Balthasar Fuchs:

Verschiedene Materialien Straßenbeleuchtung Stromkabel NEU, Am Grünholzbach	€ 9.952,75 Netto

Erneuerung Schutzwege im Bereich VS-Itter und Mühltal:

Gleichzeitig wurde durch das **Land Tirol, Abt. Straßenbau**, festgestellt, dass die Beleuchtung und Ausstattung der bestehenden Schutzwege im Bereich

- **Mühltal B 178, KM 5,805 und im Bereich**
- **der Volksschule Itter L206, KM 2,040**

nicht mehr dem Standard der Richtlinien entspricht.

Aus diesem Grund wurde die Gemeinde Itter aufgefordert, die gegenständlichen Schutzwege in Absprache mit der zuständigen Behörde auf den Stand der Technik zu bringen.

Angebot Fa. AE Schreder GmbH für die Erneuerung der Schutzwege:

Schutzweg Volksschule Itter	€ 2.170,30 Netto
Schutzweg Mühltal Lofererstraße B 178	€ 2.760,70 Netto

Der Vorsitzende spricht sich für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung aus. Zu den Schutzwegen gibt er bekannt, dass diese den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind. Eine Erneuerung ist unumgänglich und für die Sicherheit der Fußgänger erforderlich, so der Bürgermeister.

GR Astner Reinhard erkundigt sich, ob die Beleuchtung des Gehsteiges/weges im Bereich der „Bushaltestelle Mühltal“ der Sicherheit entspricht.
Eine Überprüfung wird durch das Amt durchgeführt, so der Vorsitzende.

Der gesamte Gemeinderat stimmt der Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der Schutzwege zu.

Beschlussfassung: Einstimmig zum

Angebot der Fa. AE Schreder GmbH:

20 Stk. Aufsatzleuchten der Marke KIO	Netto	€ 11.080,40
20 Stk. Masten NEU	Netto	€ 4.400,00
5 Stk. Aufsatzleuchten der Marke STYLE samt Masten und Zubehör	Netto	€ 6.615,85
Material zur Erneuerung Schutzweg VS-Itter	Netto	€ 2.170,30
Material zur Erneuerung Schutzweg Mühltal	Netto	€ 2.760,70

Angebot Fa. Elektrotechnik Balthasar Fuchs:

Verschiedene Materialien bzgl. Straßenbeleuchtung „Am Grünholzbach“	Netto	€ 9.952,75

Zu Punkt 5) Beschlussfassung Flächenwidmungsänderung Kolland Manfred zu GSt.Nr. 587

Die Gemeinde Itter beabsichtigt die Durchführung einer Umwidmung im Bereich der Gp. 587, KG 82004 Itter. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes schafft die Grundlage zur geplanten Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit der Bezeichnung „Schafstall“ nordwestlich des Ortsteils Laiming, im Bereich des Lindweges.
Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Standort/Lage

Das Planungsgebiet befindet sich nordwestlich von Laiming, im Bereich des Lindweges, im freien Landschaftsraum auf einer nach Westen hin abfallenden extensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche, die von Wald umgeben ist.

Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmung
Der Planungsbereich wird in der rechtskräftigen Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als ökologisch wertvolle Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen. Gemäß Verordnungstext gelten hierfür folgende Festlegungen:

§ 3 Sicherung von Freihalteflächen

(1) Die Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft wird als wichtiges Element der Siedlungsstruktur festgelegt. Im Vordergrund stehen dabei fließende Gewässer mit Begleitvegetation, die kleinteilige Freiraumstruktur mit ihren landschaftsgliedernden Elementen und die Waldränder.

(2) Die im Entwicklungsplan als Freihalteflächen ausgewiesenen Gebiete und Grundflächen sind im Interesse der Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen (FL), ökologisch besonders wertvoller Flächen (FÖ), natürlicher und naturnaher Landschaftsteile (FA) sowie zusammenhängender Erholungsräume (FE) von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung freizuhalten, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Die Ausweisung von Bauland ist jedenfalls unzulässig.
(3) Die nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 zulässigen baulichen Anlagen dürfen in den im Abs. 2 angeführten Freihalteflächen errichtet werden. Bei ökologischen Freihalteflächen ist die Koordination mit der Naturschutzbehörde anzustreben.

(4) In den landwirtschaftlichen Freihalteflächen darf unter Beachtung der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. e, f, g, und h TROG 2011 Sonderflächen für Gebäude und bauliche Anlagen, die der unmittelbaren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie z. B. Hofstellen, Austraghäuser und Stallgebäude gewidmet werden, sofern diese in einem räumlichen Naheverhältnis zu bestehenden Siedlungsteilen bzw. Einzelgebäuden stehen.
Im Landschaftsbild untergeordnete landwirtschaftliche Nebengebäude abseits eines räumlichen Naheverhältnisses, sind in Abhängigkeit von der betrieblichen Notwendigkeit an speziellen Standorten einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

(7) Landschaftlich wertvolle Flächen sind zu erhalten, zu pflegen bzw. bei Eingriffen in diese zu renaturieren. Sonder- oder Vorbehaltsflächen dürfen nur ausgewiesen werden, wenn dies zum Schutz der Freihalteflächen erforderlich ist. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für ökologische Freihalteflächen. Uferschutzbereiche im Abstand von 5 Metern ab Böschungsoberkante sind von jeglichen baulichen Eingriffen frei zu halten. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde zu koordinieren.

(8) Soweit aufgrund der Ausnahmebestimmungen der Abs. 3 bis 6 bauliche Anlagen in den Freihalteflächen zulässig sind, ist bei der Baugenehmigung bzw. Flächenwidmung darauf zu achten, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben, Nutzungskonflikte hintan gehalten werden und die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind.
Den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Nutzung entsprechend ist das Planungsgebiet derzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesen.

Der Widmungswerber beabsichtigt die Errichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengebäudes im Ausmaß von ca. 11,20 x 5 Meter. Die Planungsgrundlage bildet die Einreichplanung „Neubau Landwirtschaftsgebäude“, Manfred Kolland, Kirchbichl, vom 06-11-2019 zusammen mit der Lageplanskizze vom 22-06-2020.
Die gegenständliche Widmungsabgrenzung wird in einem Abstand von ca. 3 Meter um den geplanten Schafstall festgelegt und hält einen Abstand von 3 Meter zur Parzellengrenze. Die Planungsfläche hat ein Gesamtausmaß von rund 191 m².
Die Widmung als Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude wird nur dann als zulässig erachtet, wenn diese seitens der Umweltbehörde bestätigt wird.

BEURTEILUNG

Gemäß § 36 (2) TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung

a) den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft,

b) einer den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient,

c) eine Festlegung nach § 13 Abs. 2 zweiter und dritter Satz zum Inhalt hat.
Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Flächenwidmungsplans mit folgenden Festlegungen positiv beurteilt:

Umwidmung Grundstück 587, KG 82004 Itter, rund 191 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Schafstall

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Itter gem. § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 der Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten **Entwurf** vom 25.06.2020, mit der Planungsnummer 407-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Itter im Bereich der Grundparzelle Bp. 587, KG Itter, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme **aufzulegen**.

Gleichzeitig wird gem. § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem **Entwurf** entsprechende **Änderung** des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Personen, die in der Gemeinde Itter ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Itter eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: Einstimmiger Beschluss über Auflage und Entwurf

Zu Punkt 6) Beschlussfassung Beitrag Gemeinde Itter zum Neubau des überregionalen Radweges von Söll nach Itter

Der Vorsitzende informiert, dass dieser Tagesordnungspunkt aktuell noch nicht in den zuständigen Gremien der Gemeinde Itter besprochen wurde. Wegen der Dringlichkeit bittet aber der Vorsitzende um Beschlussfassung bei der heutigen Gemeinderatssitzung.

Im Bereich „Strasserbauer“ wird eine neue Unterführung gebaut, damit der gesamte Rad- bzw. sonstige Verkehr die B178 Lofererstraße nicht mehr kreuzen muss. Das Gesamtprojekt beläuft sich auf rd. € 740.000,00. Bei der Gemeinde Itter wurde durch den Bauwerber, das ist die Gemeinde Söll, um einen Baukostenzuschuss angefragt. Die v.g. Gesamtkosten werden auf das

- Land Tirol
- TVB-Region und auf
- die Gemeinden Itter und Söll

aufgeteilt.

Der Baustart für dieses Projekt ist mit 20. August 2020 geplant. Die Fertigstellung ist noch im Jahr 2020. Auch wird erläutert, dass auf dem bestehenden Radweg von Söll nach Itter keine Asphaltierung vorgesehen sei.

Nach kurzer Diskussion schlagen BM Kahn Josef als Vorsitzender und VBM Thaler Roman dem Gemeinderat vor, einen Investitionsbeitrag in Höhe von € 35.000,00, als Höchstbeitrag der Gemeinde Itter, zu gewähren.

Beschlussfassung: Einstimmiger Beschluss zur Obergrenze von € 35.000,00 als Investitionsbeitrag der Gemeinde Itter zum Neubau des überregionalen Radweges von Söll nach Itter.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

Zu Punkt 7) Steuern/Gebühren und Abgaben
Zu Punkt 8) Personalangelegenheit

Zu Punkt 9) Anträge, Anfragen, Allfälliges

- **EGR Thaler Christoph - Verkehrszeichen Vorrang geben im Bereich Kodawirt**
  Der EGR berichtet über das schlecht ersichtliche Vorrang geben Verkehrszeichen im Bereich Kodawirt und bittet um Verbesserungsvorschläge.
  Das Problem wurde bereits im zuständigen Ausschuss besprochen, so der Vorsitzende. Eine Verbesserung sollte im Zuge des Gondelneubaues erfolgen.

- **EGR Thaler Margret - LKW-Verkehr durch Itter**
  Die EGR spricht das ständige Befahren von Sattelzugmaschinen durch Itter an.
  GR Astner Reinhard teilt mit, dass die Hängerbeschränkung bei der Auffahrt Mühltal durch die BH Kitzbühel entfernt wurde. Diese Beschränkung gilt aber nicht für Reisebusse.
  Der Vorsitzende wird das Problem mit dem Straßenmeister Aufschnaiter besprechen um evtl. eine „No Trucks Schild“ im Bereich Mühltal montieren zu können.

- **Thaler Roman – Problem Hundehaltung im Bereich Dorfstraße**
  VBM Thaler informiert den Gemeinderat, dass im Kreuzungsbereich Dorfstraße/Rosenweg es immer wieder zu Konfrontationen zwischen den ansässigen Hunden mit Wanderern, Personen mit Hunden und Eltern mit Kindern kommt.
  Der Vorsitzende berichtet von der amtstierärztlichen Hundebeurteilung durch Amtstierärztin Frau Mag. Helga Dengg. Es liegt eine Beurteilung vor, welches bei einem Hund eine Auffälligkeit und bei einem Hund ein mittleres Risiko zuweist.
  Zum Zeitpunkt der Erhebung durch die Amtstierärztin werden die Hunde als nicht auffällig beurteilt.
  Eine Stellungnahme zu diesem Tagesordnungspunkt durch die Verwaltung der Gemeinde Itter wird an die Abt. Veterinärangelegenheiten abgegeben.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, beschließt der Bürgermeister die Sitzung um 22.00 Uhr.

Der Schriftführer: Geschlossen und gefertigt: